

Treibverletzung

**Treibverletzung** -> *Ertrinken*

**Trittsiegel:** insbesondere im Erdboden oder Schnee vorzufindende -> *Eindrucksuren* (Tritt) von größeren Wirbeltieren (z. B. Hunde, Wildschweine oder Rehe) an -> *Ereignisorten* im Freien (z. B. bei Verkehrsunfällen oder Tierverlusten) oder in deren Nähe. Die Sicherung erfolgt in

der Regel durch Abformung im Gipsnaßverfahren *Tierspuren*

**Trockenverfahren** -> *Gipsabformung*

**Trugspuren** -> *Pseudospuren*

**Two-digit-System** -> *Zahnbezeichnung*

## U

**Überführung des Verdächtigen:** Feststellung von Tatsachen im Stadium der -\* *Anzeigenprüfung*, die den Verdacht einer -> *Straftat* hinsichtlich einer ganz bestimmten, strafmündigen und zurechnungsfähigen Person begründen und somit die Einleitung eines -> *Ermittlungsverfahrens* gegen „Bekannt“, also eben diese Person, oder aber die Übergabe einer Strafsache an ein -\* *gesellschaftliches Gericht* rechtfertigen. Bei Jugendlichen sind die Möglichkeiten des Absehens von der -> Strafverfolgung und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu beachten. Wird die fragliche, mit Strafe bedrohte Handlung, von Kindern begangen oder stellt sich im Ergebnis der Anzeigenprüfung heraus, daß es sich um eine Verfehlung handelt, so ist gern, den Bestimmungen über weitere Aufklärungspflichten bzw. die Untersuchungspflicht bei -> *Verfehlungen* zu verfahren.

**Übergabe einer Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht:** bis zur Eröffnung der gerichtlichen Hauptverhandlung können in jedem davorliegenden Verfahrensstadium durch Beschluß nicht erheblich gesellschaftswidrige -> *Vergehen* (fahrlässige Straftaten auch bei erheblichem Schaden, jedoch geringer Schuld des

Täters infolge außergewöhnlicher Umstände) an die -\* *gesellschaftlichen Gerichte* übergeben werden, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist, der Täter seine Strafrechtsverletzung zugegeben hat und wenn Tat und Täterpersönlichkeit eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht erwarten lassen (§§ 28 StGB, 58, 59 StPO). Von der Übergabe ist dem Strafrechtsverletzer, dem Anzeigegestatter und dem Geschädigten sowie dem Staatsanwalt Mitteilung zu machen.

**Übergabe von Strafsachen an den Staatsanwalt:** eine der dem Untersuchungsorgan beim -> *Abschluß des Ermittlungsverfahrens* möglichen Entscheidungsvarianten, die dann zu treffen ist, wenn das Untersuchungsorgan im Ergebnis der gewissenhaft vorgenommenen Prüfung des Ermittlungsergebnisses zu der Feststellung gelangt, daß weder die Voraussetzungen einer -> *Einstellung des Ermittlungsverfahrens* noch die der Übergabe der Strafsache an ein -> *gesellschaftliches Gericht* und auch nicht die einer -> *vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens* vorliegen (§ 146 StPO). Die Übergabe erfolgt mit einem das Ermittlungsergebnis zusammenfassenden und